



Vereinsordnung

des Reit- und Fahrverein Herbststein e.V.

Vereinsverordnung

des Reit- und Fahrverein Herbstein e.V.

Präambel

Gemäß §5 Abs. 5 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

§ 1 Das Reiten in der Bahn

(1) Beim Betreten oder Verlassen der Reitbahn wird sich vor dem Öffnen der Tür mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort „Tür ist frei“ vergewissert, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann.

(2) Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.

(3) Von anderen ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens drei Schritten (ca. 2.50 m) zu halten.

(4) Schrittreitende oder pausierende Reiter*innen lassen trabenden oder galoppierenden Reiter*innen den Hufschlag frei. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt durchpariert werden.

(5) Auf dem Zirkel Reitende geben auf dem Hufschlag Reitenden das Vorrecht „Ganze Bahn geht vor Zirkel“.

(6) Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Auf der linken Hand Reitenden gehört der Hufschlag.

(7) Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter*innen, die bereits den Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter*innen, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.

(8) Das Longieren ist grundsätzlich nur in der Longierhalle und dem Außenplatz gestattet. Das Longieren in der Reithalle ist nur in Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis aller Anwesenden gestattet. Während des Reitunterrichts und wenn mehr als 3 Personen gleichzeitig trainieren ist das Longieren verboten.

(9) Wenn an einer Reitstunde nicht mehr als 2 Personen teilnehmen, dürfen 2 weitere Reiter*innen die Bahn benutzen, wenn sie nicht stören.

(10) Hindernisse dürfen nur mit Einverständnis aller Anwesenden aufgebaut werden und sind nachher ordentlich wieder wegzuräumen.

- (11) Nach der Hallennutzung ist der Hufschlag zu schippen.
- (12) Nach dem Verlassen der Reitbahn müssen die Hufe ausgekratzt und anschließend der Dreck weggekehrt werden.

§ 2 Das Reiten im Gelände (geregelt im Hessischen Forstgesetz und der entsprechenden Durchführungsverordnung)

- (1) Bei Ausritten von Abteilungen ist der/die Reitlehrer*in für Gangart, Tempo, erforderliche Rast und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zudem wird ein*e Schlussreiter*in bestimmt, der/die jedes Zurückbleiben sofort nach vorn durchgibt.
- (2) Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Besondere Bestimmungen bei Eintreten der Dunkelheit sind zu beachten. Beim Vorbeireiten an Fußgänger*innen ist durch Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, dass diese erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- (3) Reiten außerhalb der Wege über Wiesen und Felder oder durch Wälder ist nur mit Einverständnis des Eigentümers bzw. sonstigen Berechtigten zulässig.
- (4) Auf Fußwegen ist das Reiten verboten.
- (5) Störung der Jagdausübung ist unbedingt zu vermeiden. (Reiten nur bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang und ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang).
- (6) Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn die Stunde pünktlich begonnen wurde.
- (7) Sind längere Ausritte- halb-, ganz- oder mehrtägig -geplant, so sind mit dem Vorstand/Reitlehrer*in Sondervereinbarungen zu treffen.
- (8) Die Pferde sind während des Rittes schonend zu behandeln. Sie müssen trocken in den Stall zurückkommen.
- (9) Die Füße sind abzuspritzen, die Hufe zu reinigen. Sollten die Pferde geschwitzt sein, sind sie trocken zu reiben und evtl. einzudecken.
- (10) Das Sattelzeug ist im sauberen Zustand an seinem Ort in der Sattelkammer unterzubringen, ebenso die Trense.
- (11) Verletzt sich ein Pferd unterwegs, so ist zu überprüfen, ob der Ritt fortgesetzt werden kann oder ob das Pferd nach Hause zu reiten oder zu führen ist. Alle Schäden und Feststellungen am Pferd oder am Sattelzeug sind sofort zu melden.
- (12) Auffälligkeiten in der Umgebung sind zu melden, damit das gute Einvernehmen mit den Landwirten, den Gemeinden, der Polizei und der Forstverwaltung, auf welches wir sehr angewiesen sind, erhalten bleibt und uns dadurch so manche kleine „Flurschäden“ verziehen wird. Hierunter fallen: Man findet ein

Stück verendetes Wild, sieht einen sich merkwürdig benehmenden Fuchs (Tollwut), Rinder und Pferde sind aus einer Weide ausgebrochen, auffällige Personen und Fahrzeuge.

§ 3 Reitunterricht

(1) Der Reitunterricht wird von qualifizierten Personen nach Absprache mit dem Vorstand ausgeführt.

(2) Der Unterricht von fremden Ausbildern, auch von Privatpersonen, in unseren Reitanlagen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Gastreiter*innen

(1) Die Gastreitergebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

Kategorie A: Gastreiter bei Lehrgängen pro Unterrichtseinheit bzw. Pferd.

Diese Gebühr ist im Vorhinein zu begleichen. Abrechnung erfolgt über den/die Reitlehrer*in.

Kategorie B:

Gastreiter*innen, die nur die Anlage nutzen. Pro Monat und pro Pferd im Voraus (maximal drei Monate).

Kategorie B wird mit Button ausgestattet, die sichtbar an der Trense/ Sattel angebracht werden müssen. Außerdem wird eine Liste mit den jeweiligen Gastreitern ausgehängt.

§ 5 Gebührenordnung

(1) Die Gebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.

§ 6 Verhalten in den Stallungen

(1) Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an die Pfleger*innen zu richten.

Das Stallpersonal hat ausschließlich den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattelkammer, der Futtervorratsräume, der Reithalle, sowie aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

(3) Stalltüren sind geschlossen zu halten.

(4) Der Stall und seine Einrichtungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden. Das Einstellen von Sachen, Geräten, Futterlagern etc. bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Stall ist sauber und ordentlich zu halten. Für die notwendige Ruhe ist zu sorgen.

(5) Die Fütterung ist stallintern zur Zufriedenheit aller zu regeln.

§ 7 Pferdeeinstellung

(1) Die Einstellung von Pferden bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Sie regelt sich nach den gültigen Bestimmungen (Einstellervertrag).

§ 8 Versicherung

(1) Alle Mitglieder*innen sind beim Landessportbund gegen Sportunfälle versichert. Eine private Unfallversicherung wird empfohlen.

(2) Jeder Sportunfall ist über den/die Reitlehrer*in sofort dem Vorstand zu melden. Unfälle außerhalb des Unterrichts sind unverzüglich über den Geschäftsführenden Vorstand abzuwickeln.

(3) Die vereinseigenen Pferde sind haftpflichtversichert.

(4) Der Verein, wie auch die Pferdebesitzer, die dem Verein ihre Pferde zeitweilig zur Verfügung stellen, haften nicht über den angegebenen Versicherungsschutz hinaus.

(5) Ausdrücklich wird die Haftung des Vereins für Schäden und Unfälle abgelehnt, die durch Reiter*innen und Pferde verursacht werden, die bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports ohne Wissen des Vereins mit nicht eigenen Pferden entstehen.

(6) Jede*r Besitzer*in muss für jedes Pferd eine Tierhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

(7) Für von Privatpersonen zur Verfügung gestellte Pferde kann der Verein für Schäden am Pferd und durch das Pferd keine Haftung übernehmen.

§ 9 Tierschutz

(1) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(2) Das Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.

(3) Es muss artgerecht gepflegt werden.

(4) Es muss verhaltensgerecht untergebracht sein.

(5) Es muss artgerecht bewegt werden.

(6) Außer in Notfällen ist es verboten:

1. Leistungen abzuverlangen, die es nicht erbringen kann. 2. Ein gebrechliches oder krankes Tier, außer zum schmerzlosen Tod zu verkaufen. 3. Ein Tier mit Schmerzen und Leiden auszubilden. 4. Ein Tier zu dopen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Verein entsprechende Konsequenzen ziehen.

§ 10 Nutzung der Anlage

(1) Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nur auf eigene Gefahr gestattet. Es kann untersagt werden.

(2) Für das Parken von PKWs und Mofas steht der Parkplatz des Vereins zur Verfügung. An anderen Stellen des Vereinsgeländes ist das Parken nicht gestattet.

(3) Aus Haftungsgründen sind Hunde auf dem gesamten Vereinsgelände zu jeder Zeit an der Leine zu führen. Jegliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Das Rauchen ist zu jeder Zeit in der gesamten Anlage untersagt und ausschließlich an dem dazu ausgewiesenen Platz (hinter der Mist) erlaubt.

(5) Jedes Mitglied hat auf der gesamten Anlage für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, z.B. Hochgabeln auf Miste, Abspritzplatz, Tribüne, Reiterstübchen, Paddock, Sattelkammer, Jugendraum, Bistro usw.

(6) Jedes Mitglied ab dem 10. Lebensjahr, das am Reitunterricht teilnimmt oder die Reitanlage mit Pferd (en) nutzt, wird zu einem Putzdienst eingeteilt. Jede Gruppe wird etwa einmal pro Vierteljahr mit Aufgaben zur Erhaltung der Anlage betraut. Einzelheiten dazu gehen nach der Anmeldung in Form eines Putzplanes raus.

Weitere Hinweise:

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Briefkasten in der Reithalle).

Wer gegen die Betriebsordnung verstößt, schadet dem Ansehen des Pferdesports und damit des Vereins und kann von der Benutzung der Anlagen, des Reitbetriebes und dem Verein ausgeschlossen werden.

Diese Betriebsordnung gilt für Reiter*innen, Voltigierer*innen, Longierer*innen, Fahrer*innen und Pferdehalter*innen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Verursacher.

Herbstein, Januar 2023

Der Vorstand